

# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 30/2024

34. Jahrgang

29. November 2024

## Inhaltsverzeichnis

- 49 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann am Dienstag, 10.12.2024, 17:00 Uhr, im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den über den Beschluss der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 – Metzkausen – und Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2024
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
der Satzung der Stadt Mettmann über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 - Hammerstraße / Teichstraße – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2024
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über über die Aufstellung der 52. Flächennutzungsplanänderung - Windenergiebereiche -
- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplanes Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmberg
- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße, 1. Änderung -

49

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann  
am Dienstag, 10.12.2024, 17:00 Uhr  
im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85

### T a g e s o r d n u n g

#### A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Anwesenheit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
  - Erklärung der Befangenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 4.a Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.11.2024  
hier: Fernwärmeversorgung
- 5.a Fraktionsanträge  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und WGME  
hier: Wahlwerbung im öffentlichen Raum
- 5.b Antrag der Fraktion Die Grünen vom 15.11.2024  
hier: Wahlplakatierung zur Kommunalwahl 2025
- 5.c Antrag der Wählergemeinschaft M.U.T. vom 19.11.2024  
hier: Umsetzung der Grundsteuerreform
- 5.d Antrag der Wählergemeinschaft Zur Sache! Mettmann vom 27.11.2024  
hier: Sanierung der Stützmauer Beckershoffstraße
- 5.e Antrag der FDP-Fraktion vom 27.11.2024  
hier: Prüfauftrag Gewinnung von Fachkräften im Kitabereich

6. Grundsteuerreform  
hier: Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung 2024 / 2025 für die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Jahr 2025
7. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW  
hier: Erstellung Interim Feuer- und Rettungswache Willettstr.,  
Mittelerhöhung um 2,4 Mio. EUR
- 8.a Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:  
hier: Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- 8.b Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Anpflanzung von Bäumen
- 8.c Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Baumpflegearbeiten
- 8.d Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Straßen- und Wegeunterhaltung
- 8.e Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Stützmauer Beckershoffstraße
- 8.f Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
hier: Ausbildungskosten Notfallsanitäter
- 8.g Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
Mietereinbau AOK-Gebäude (investiv)
9. Nachtragshaushalt 2025 zum Doppelhaushalt 2024/2025
10. Straßenreinigungsgebühren 2025
11. Abfallbeseitigungsgebühren 2025
12. Entwässerungsgebühren 2025
13. Friedhofsgebühren 2025
14. Marktgebühren 2025
15. Rettungsdienstgebühren 2025
16. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege  
hier: Satzungsänderung zum 01.08.2025
17. Änderung der Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann

18. Stadtbibliothek  
hier: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung
19. Städt. Gesamtschule Mettmann  
hier: Bildung eines Teilstandortes
20. Konrad-Heresbach-Gymnasium  
hier: Einführung Ganztage
21. Leistungsbeschreibung Musikschule
22. Verkaufsoffene Sonntage 2025
- 23.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag ASC Mettmann auf Neubesetzung eines stimmberechtigten Sitzes im Jugendhilfeausschuss
- 23.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2024 auf Bestellung sachkundiger Bürger und Umbesetzung von Ausschüssen vom 23.11.2024
- 23.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der Wählergemeinschaft Zur Sache! Mettmann auf Bestellung eines sachkundigen Bürgers und Umbesetzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 24.11.2024
- 23.d Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Bestellung eines sachkundigen Bürgers und Umbesetzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 27.11.2024
- 23.e Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Nachbesetzung des Kommunalwahlausschusses und der Personalfindungskommission
- 23.f Besetzung von Ausschüssen und Gremien  
hier: Besetzung der Verbandsversammlung BRW mit einem stellvertretenden stimmberechtigten Vertreter der Verwaltung
24. Verschiedenes

**B) Nichtöffentlicher Teil:**

25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen
27. Fraktionsanträge
28. Einvernehmen zur Besetzung der Stelle Amtsleitung "Amt für Zentrale Dienste, Personal und Organisation
29. Erwerb eines Grundstücks
30. Erwerb eines Grundstücks und Gebäudes
31. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Veräußerung Erbbaugrundstück
32. Verschiedenes

**Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.**

50

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss der Aufhebung der  
Bebauungspläne Nr. 7 – Metzkausen – und Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung  
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2024**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2024 die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 – Metzkausen und Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 – Metzkausen - liegt im Norden von Mettmann, in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Florastraße zwischen den Grundstücken Nr. 89 bis Nr. 93 sowie den Grundstücken Azaleenweg Nr. 15 bis Nr. 1 und Azaleenweg Nr. 2 – Nr. 10a (Flurstück 6109)
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Florastraße Nr. 94 sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude Am Altenbruch Nr. 17 – Nr. 29 (Flurstücke 2856, 1388, 1386, 986, 816, 817, 987)
- im Süden der südlichen Grenze des Grundstücks Am Altenbruch 29 (Flurstück 987), verlängert bis zur südlichen Seite der Straße Auf dem Altenbruch, der nördlichen Grenze der Grundstücke Am Altenbruch Nr. 18 – Nr. 2 (Flurstücke 1273, 1687, 1688, 3045), der südlichen Grenzen der Grundstücke Am Heimsang Nr. 19 und Am Altenbruch Nr. 50 – Nr. 46 (Flurstücke 1271, 1715, 1716, 1717), der westlichen Grenze des Flurstücks 3072 (Teilfläche Straße Am Altenbruch), sowie der westlichen Grenze der Flurstücke 1305, 1308, Teil 1313 – Wald- und Freifläche) sowie durch eine rechtwinklig abknickender Verbindungslinie bis zur verlängerten westlichen Bebauungsgrenze im Bereich Am Altenbruch (Teilflächen der Flurstücke 1294 und 1312)
- im Westen durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 1293, der Straße Auf dem Pfennig (Flurstücke 1289, 3050), der Grundstücke Auf dem Pfennig 10 (Flurstück 797) und Am Ellersdahl Nr. 7 (Flurstück 786), der Straße Am Ellersdahl (Flurstücke 801, 3137), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 9 (Flurstück 782), der Straße Auf dem Kamp (Flurstück 764), des Grundstücks Auf dem Kamp Nr. 8 (Flurstück 774), des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 9 (Flurstück 773), der Straße Am Pettenbruch (Flurstück 763) und des Grundstücks Am Pettenbruch Nr. 8 (Flurstück 768) sowie die nördlichen Grenzen der Grundstücke Am Pettenbruch Nr. 8 bis Nr. 2 (Flurstücke 768, 767, 766, 765) sowie die westliche Grenze der Straße Am Heimsang (Grundstücke Nr. 4 – Nr. 2, Flurstücke 1170, 1272).

Der Bebauungsplan Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung – umfasst eine kleine Teilfläche des beschriebenen Plangebietes.

Die Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 7 – Metzkausen - ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Auf die Umgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung – wird verzichtet, da es sich um eine Teilfläche des Plangebietes handelt.

## Hinweise:

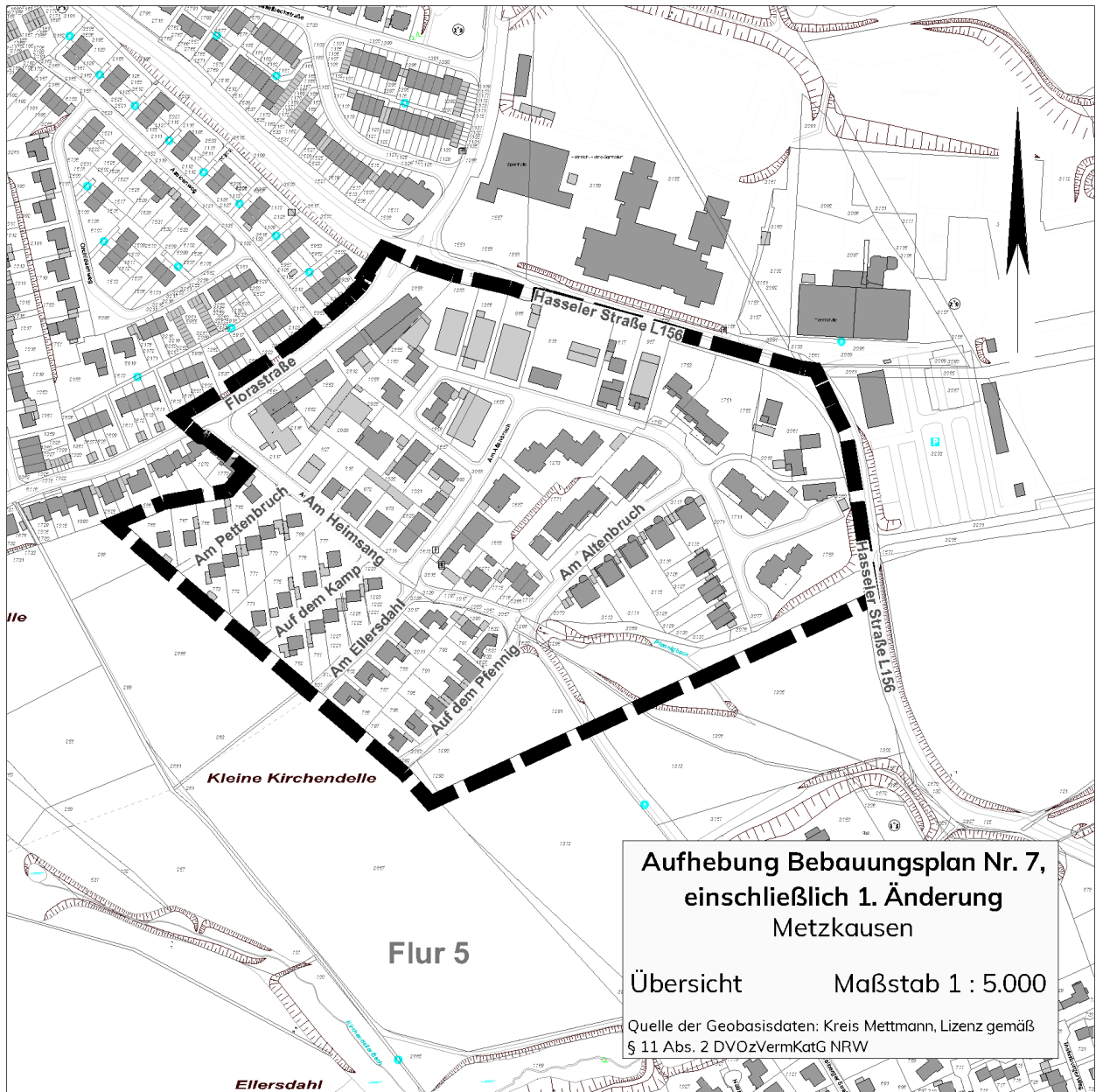
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufheben der Bebauungspläne Nr. 7 – Metzkausen und Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 7 – Metzkausen – und Nr. 7 – Metzkausen, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann





51

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

**der Satzung der Stadt Mettmann  
über die  
Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44  
- Hammerstraße / Teichstraße -  
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 25.11.2024**

Der Rat der Stadt Mettmann hat am 25.06.2024 aufgrund der § 14, § 16 und § 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße, 4. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße sowie die Geltungsbereiche der 1. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße. Es liegt südöstlich des Kaldenbergs an der Teichstraße in der Gemarkung Mettmann, Flur 7, und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Teichstraße Nr. 20 (Flurstück 2566)

im Osten durch die östliche Grenze des Grundstücks Teichstraße Nr. 20 (Flurstück 2566) bis zum Bibelskircher Weg, der nördlichen Grenze des Bibelskircher Weges, der östlich und südlichen Grenze des Flurstücks 886 (verlängert bis zur nördlichen Grenze des Bibelskircher Weges), der östlichen und südlichen Grenze des Grundstücks Bibelskircher Weg Nr. 2 (Flurstücke 2383, 2382, 2270), der rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Teichstraße Nr. 12 – 8 (Flurstücke 2276,2506,2505,2579)

im Süden durch die nördliche Grenze der Hammerstraße

im Westen durch die östliche Grenze der Teichstraße.

Maßgeblich ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

## § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttung und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt werden
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Mettmann als Genehmigungsbehörde.

## § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße, 4. Änderung außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmal verlängert werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße - kann ab sofort gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 2. Etage, Zimmer N 218, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## Hinweise:

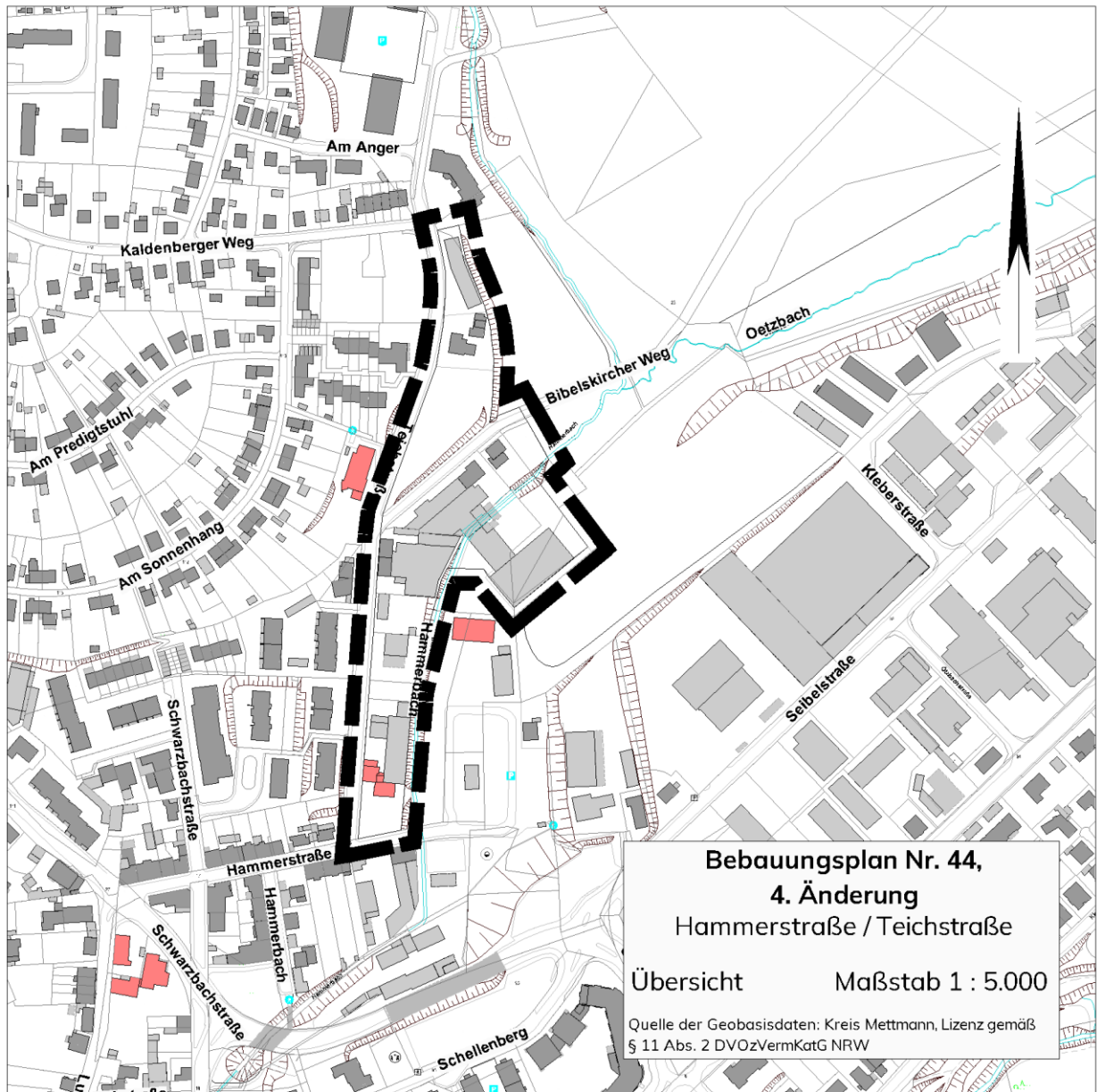
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 44 – Hammerstraße / Teichstraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann



52

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung der 52. Flächennutzungsplanänderung  
- Windenergiebereiche -**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 für die Aufstellung der 52. Flächennutzungsplanänderung – Windenergiebereiche – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 52. Flächennutzungsplanänderung – Windenergiebereiche wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Windenergiebereich Rotelsberg/Lehmberg liegt nordöstlich der Homberger Straße, zwischen den Hofschaften Obmetzkes, Flicken und Zur Kuhlen, und wird im Osten durch den Löffelbeckweg begrenzt.

Der Windenergiebereich Wingseshöh liegt östlich des Bibelskircher Weges, zwischen den Hofschaften Katershäuschen und Hoferneuhaus, und erstreckt sich in östlicher Richtung bis zu einem Abstand von ca. 200 m zur vorhandenen 220/380 kV-Freileitung.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung der Konzentrationszonen ist aus den beigefügten Übersichtsplänen unterteilt in West und Ost (M 1:10.000) zu entnehmen.

2. Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen innerhalb der Windenergiebereiche Rotelsberg/Lehmberg und Wingseshöh die in der 25. FNP-Änderung eingefügten ergänzenden Darstellungen über die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen gestrichen werden, da diese dem Entwurf zur 18. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf widersprechen. Die konkrete Abgrenzung und die Festsetzung wird im Rahmen des Verfahrens nach Wirksamwerden der Regionalplanänderung verbindlich festgelegt.
3. Mit Wirksamwerden der 52. Flächennutzungsplanänderung werden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes innerhalb des Änderungsbereiches ersetzt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

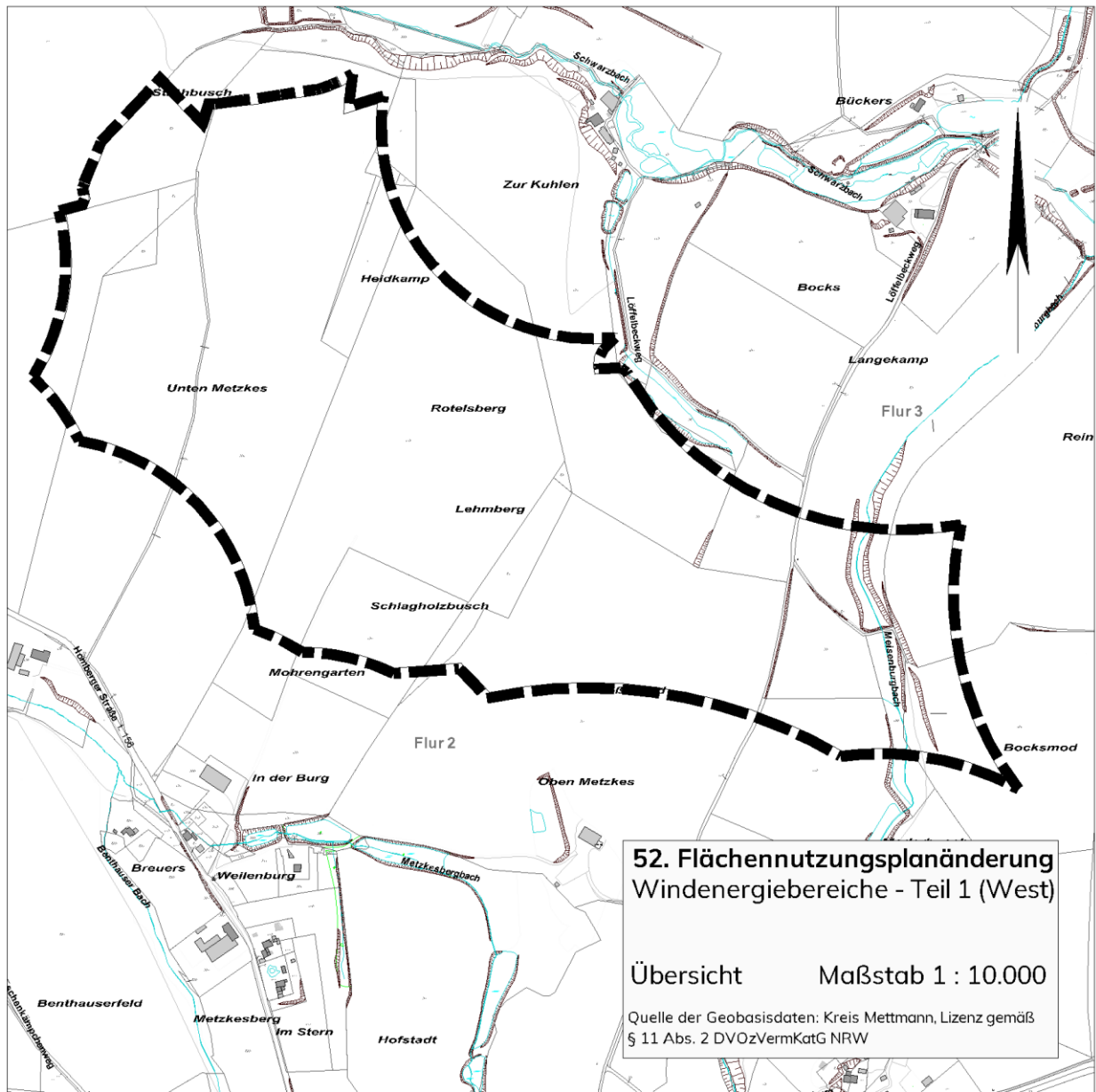
Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann

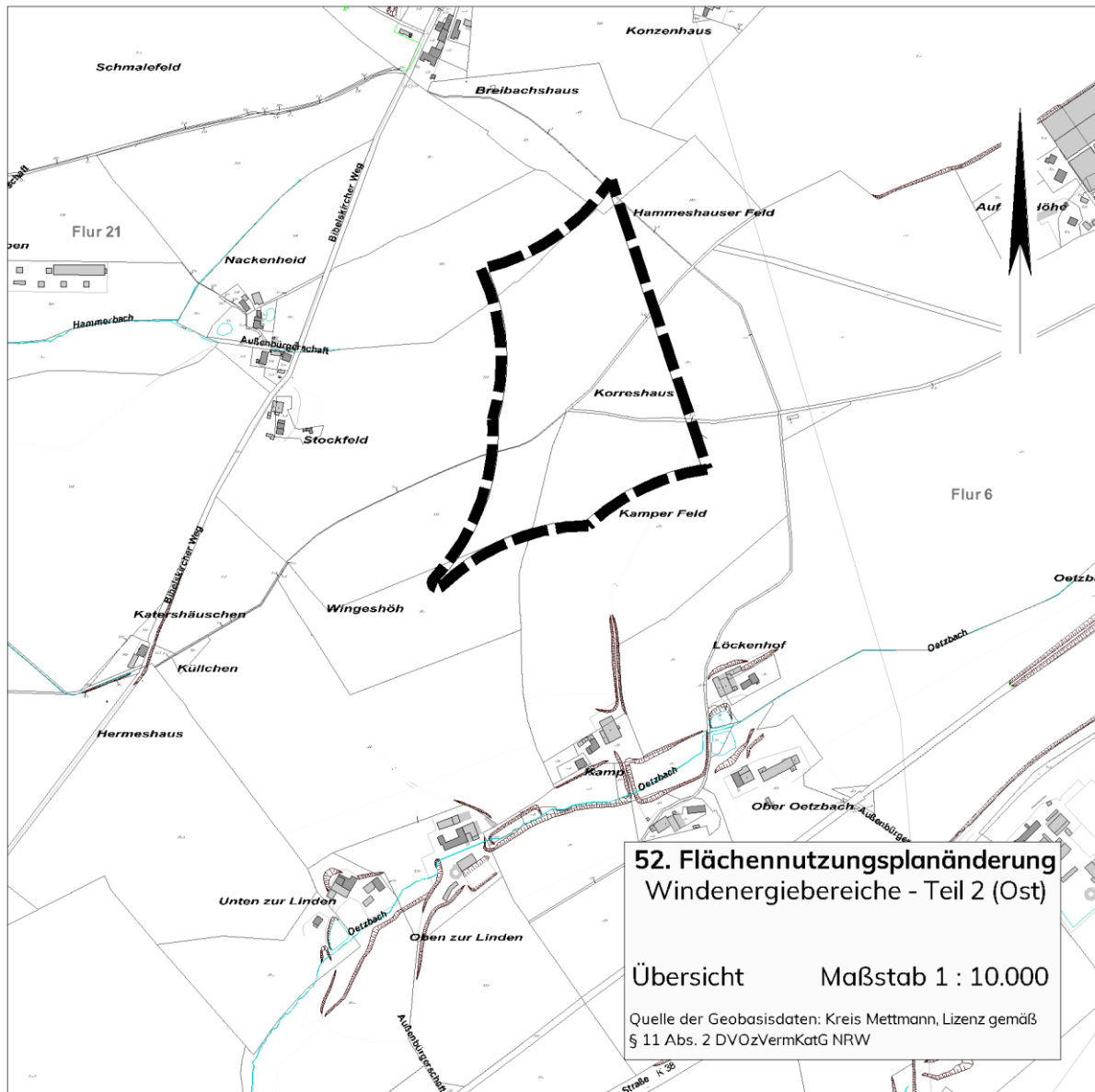
**Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 19.09.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann







53

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den  
Bebauungsplanes Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmburg**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplanes Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmburg folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 119 – Rotelsberg / Lehmburg gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB beauftragt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtgebietes in der Gemarkung Metzkausen, Flur 1, Flur 2 und Flur 3 und umfasst den Windenergiebereich Rotelsberg / Lehmburg. Dieser liegt nordöstlich der Homberger Straße, zwischen den Hofschaften Obermetzkes, Flicken und Zur Kuhlen und wird im Osten durch den Löffelbeckweg begrenzt.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (M 1:7.500) ersichtlich.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

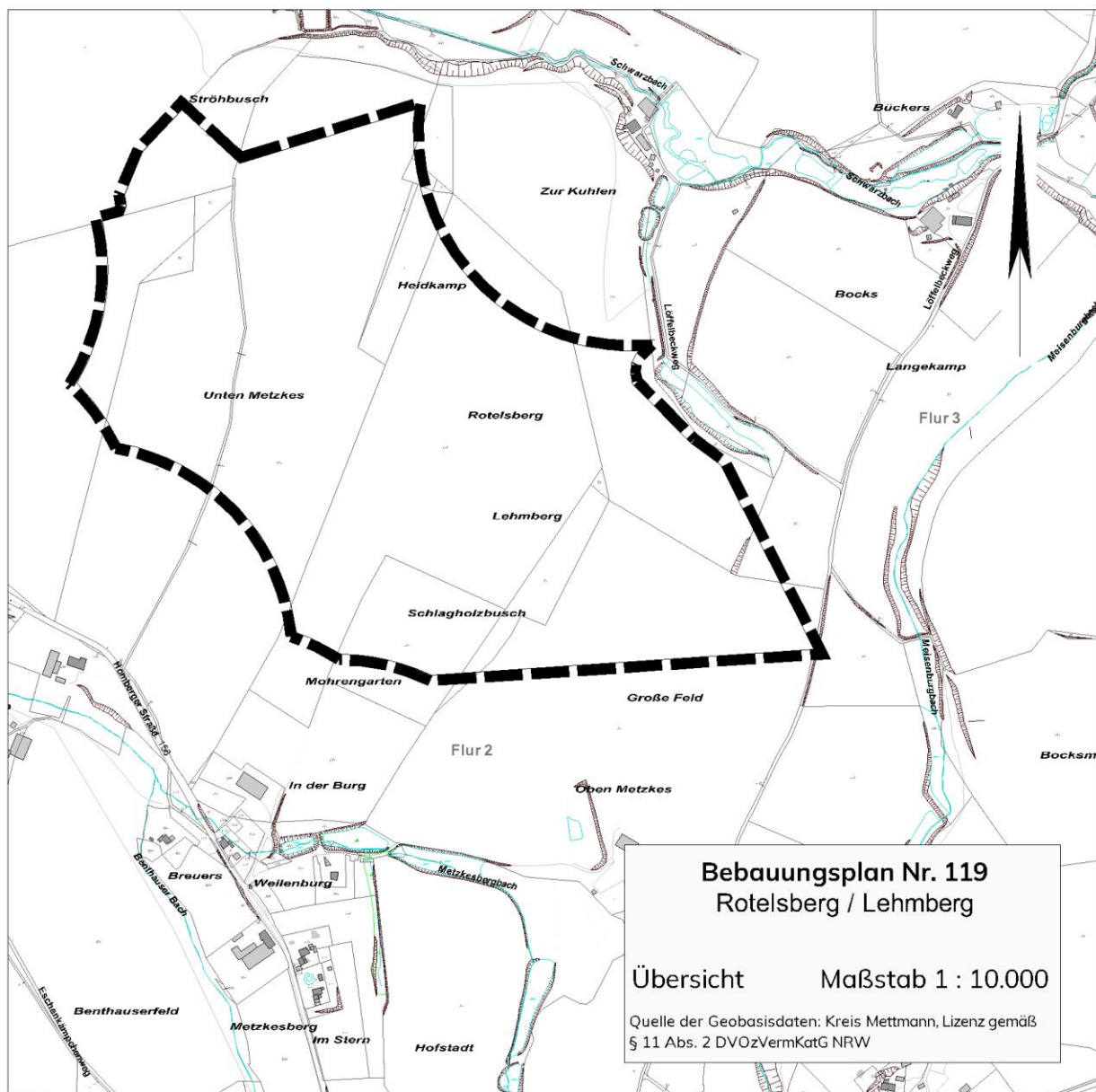
Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann

## Bekanntmachungsanordnung:

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 19.09.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann



54

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146  
- Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße, 1. Änderung -**

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße, 1. Änderung – folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 – Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße, 1. Änderung wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
2. Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17 und wird begrenzt

im Norden durch die nördliche Grenze des Karpendeller Weges sowie die nördliche Grenze des Grundstücks Karpendeller Weg Nr. 16 (Flurstück 6104) verlängert bis zur südlichen Seite des Karpendeller Weges

im Osten durch die südliche Seite des Karpendeller Weges verlängert bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Karpendeller Weg Nr. 19 (Flurstück 5976) sowie der östlichen Grenze dieses Grundstücks

im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks Karpendeller Weg Nr. 19 (Flurstück 5976)

im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks Karpendeller Weg Nr. 19 (Flurstück 5976) verlängert bis zur nördlichen Grenze des Karpendeller Weges

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

3. Ziel des Bebauungsplanes ist die Umwandlung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in ein Urbanes Gebiet (MU), um die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes zu ermöglichen.
4. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 146 – Karpendeller Weg / August-Burberg Straße, 1. Änderung wird der in den Geltungsbereich fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 146 – Karpendeller Weg / August-Burberg-Straße aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 20 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird hiermit gemäß §2 (3) Bekanntmachungsverordnung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen vom 20.11.2024 übereinstimmt. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Mettmann, 25.11.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sandra Pietschmann

